

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>	Gremium:	<b>62. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	<b>01.07.2014 2014/0609 21 öffentlich Dez. 6</b>
CDU-Gemeinderatsfraktion vom: 08.05.2014 eingegangen: 08.05.2014		
<b>Gesplittete Abwassergebühr - Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger</b>		

**- Kurzfassung -**

Mit Einführung der flächendeckenden gesplitteten Abwassergebühr werden die Kosten für die Abwasserbeseitigung gerechter verteilt. Objekte mit geringem Wasserverbrauch und relativ großen Versiegelungsflächen werden im Gegensatz zu bisher tendenziell belastet, Objekte mit großem Wasserverbrauch und relativ kleinen Versiegelungsflächen eher entlastet. Die Stadt erzielt durch die gesplittete Abwassergebühr keine Mehreinnahmen. Grundsätzlich ist es Ziel der Stadtentwässerung, die vorgegebenen umweltpolitischen Ziele möglichst wirtschaftlich umzusetzen mit möglichst niedrigen Abwassergebühren.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die Stadt Karlsruhe erhebt die Entwässerungsgebühren für die überwiegende Anzahl der Grundstücke als sogenannte Einheitsgebühr noch auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs. In dieser Einheitsgebühr sind neben den Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung auch die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung enthalten. Bei dieser Gebührenerhebung bleibt unberücksichtigt, ob und wie viel Niederschlagswasser auf dem Grundstück anfällt und wie viel davon in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Eine gerechtere Gebührenerhebung erfolgt durch die sogenannte gesplittete Abwassergebühr. Bei diesem Verfahren werden die Gebühren getrennt für die Kostenanteile Niederschlagswasser und Schmutzwasser ermittelt und abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr berechnet sich wie bisher nach dem Frischwasserverbrauch in Euro/m<sup>3</sup>, die Niederschlagswassergebühr für die abzuleitende Regenwassermenge berechnet sich nach der befestigten und abflusswirksamen Fläche in Euro/m<sup>2</sup>. Ziel der gesplitteten Abwassergebühr ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Die flächendeckende Einführung der gesplitteten Abwassergebühr erfolgt zum 01.01.2015. Im Herbst 2014 werden die dann geltenden Gebührensätze kalkuliert. Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr sind die für 2015 bzw. 2016 geplanten gebührenfähigen anteiligen Aufwendungen für die Schmutzwasserbeseitigung (Haushaltsansätze Doppelhaushalt) und die prognostizierten gebührenfähigen Frischwasserverbräuche. Kalkulationsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die für 2015 bzw. 2016 geplanten gebührenfähigen anteiligen Aufwendungen für die Niederschlagswasserbeseitigung (Haushaltsansätze Doppelhaushalt) und die gebührenrelevanten gesamtstädtischen Versiegelungsflächen, welche derzeit in einem Kombinationsverfahren aus Luftbilddauswertung und Selbstauskunft erhoben werden.

Die Haushaltsansätze für die Abwasserbeseitigung werden stets unter Berücksichtigung der vorgegebenen umweltpolitischen Ziele und der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beantragt. Die Stadt Karlsruhe nimmt im Vergleich der Abwassergebühren unter den Deutschen Großstädten nach wie vor einen der günstigsten Ränge ein. Die Karlsruher Gebührensätze betragen demnach nur ca. 50 - 60 % des Bundesdurchschnitts.

Für die Prognose der künftigen Wasserverbräuche werden statistische Werte und Entwicklungstendenzen verwendet. Die gesamtstädtischen Versiegelungsflächen ergeben sich aus der Flächenerhebung, die bis Herbst 2014 abgeschlossen sein soll. Bei der Gebührenkalkulation kann aus praktischen und darf aus rechtlichen Gründen die Verwaltung nicht zu Gunsten eines bestimmten Klientels, z. B. der Gruppe der Mieter, zu Lasten der übrigen Gebührenden eingreifen.

Objektbezogen wird es zwangsläufig zu Veränderungen in der Gebührenbelastung kommen. Dies ist abhängig von den jeweils aktuellen Gebührensätzen und den individuellen Frischwasserverbräuchen und Versiegelungsflächen auf den einzelnen Grundstücken. Nach den allgemeinen Erfahrungen werden Objekte mit geringem Wasserverbrauch und relativ großen Versiegelungsflächen tendenziell belastet, Objekte mit hohem Frischwasserverbrauch und relativ geringen Versiegelungsflächen wie zum Beispiel der im Antrag angesprochenen Mietwohnungsbau werden tendenziell entlastet.

Insgesamt jedoch wird durch die gesplittete Abwassergebühr keine zusätzliche Gebühr erhoben, sondern die bestehende Abwassergebühr nur gerechter verteilt. Die Stadt erzielt durch die gesplittete Abwassergebühr keine Mehreinnahmen. Dies wäre nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) auch nicht zulässig. Nach § 14 KAG dürfen Abwassergebühren höchstens so bemessen sein, dass die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung gedeckt werden. Übersteigen die Gebühreneinnahmen die Gesamtkosten, so sind diese Überschüsse innerhalb der folgenden 5 Jahre über eine nachfolgende Gebührenkalkulation den Gebührenpflichtigen wieder auszugleichen. Eine sachfremde Verwendung von Überschüssen ist im Abwasser- und Müllbereich ausgeschlossen.